

An das Kammergericht Berlin
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Betreff: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StPO gegen Lothar Kießler, Gabi Reimer, Rechtsanwältin Nicole Müller und Richterin Neuhaus vom Amtsgericht Kreuzberg; insbesondere betreffend das Ermittlungsverfahren Az. 271 Js 594/26 und die damit sachlich verbundenen Folgekomplexe.

Vorbemerkung

Der vorliegende Antrag stützt sich nicht auf bloße Vermutungen oder eine isolierte persönliche Auseinandersetzung, sondern auf einen über mehrere Verfahren und Zeiträume dokumentierten Gesamtkomplex. Betroffen sind insbesondere die familiengerichtlichen Verfahren 164 F 10595/25, 164 F 2253/25, 164 F 12263/25 und 164 F 11419/25 sowie der staatsanwaltschaftliche Komplex 271 Js 594/26. Der Beschwerdeführer hat der Staatsanwaltschaft hierzu wiederholt objektivierbare Beweismittel vorgelegt, darunter Schriftvergleiche, Vektoranalysen, Exif-Daten, Zeugenbenennungen und konkrete Gerichtsaktenbezüge. Gerade die Nichtausschöpfung dieser Beweismittel zwingt zur gerichtlichen Überprüfung nach § 172 StPO.

I. Tatkomplex: Urkundenfälschung und vollendeter Prozessbetrug durch den Beschuldigten Lothar Kießler §§ 267, 263 StGB

Der dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten Kießler ergibt sich nicht aus vagen Vermutungen, sondern aus einer erdrückenden, lückenlosen und technisch objektivierbaren Beweiskette, welche die Generalstaatsanwaltschaft unter Verletzung ihrer Ermittlungspflichten ignoriert hat.

1. Die Fälschungshandlung: Die „W-Anomalie“ und der „Riemer“-Fehlgriff

Der Beschuldigte Kießler hat familiengerichtliche Schutzanträge nach § 57 FamFG mit vorsätzlichen Falschaussagen durchzogen, im Namen seiner Tochter, der weiteren Beschuldigten Gabi Reimer, eingereicht und diese mit gefälschten Unterschriften versehen. Die physische Manipulation der Antragsdokumente ist visuell und forensisch durch die vorgelegten Analysen und Vergleichsunterlagen belegt:

Der motorische Abbruch „W-Anomalie“: Wie die beigelegten Anlagen W1 bis W4 belegen, bricht die motorische Stiftführung mitten im Dokument ab W3. Der darauffolgende Buchstabe W4 weist eine völlig andere, ältere Schreibmotorik Serifen-Ansätze/Fähnchen auf, die untypisch für die angebliche Verfasserin ist. Hier hat der Stift den Besitzer gewechselt.

Das Muskelgedächtnis „Riemer“-Fehlgriff: Der Beschuldigte Kießler schrieb den gefälschten Familiennamen „Reimer“ auf gerichtlichen Dokumenten mehrfach als „Riemer“. Eine Vektoranalyse belegt, dass die Buchstabenfolge „ie“ sowie die Setzung des i-Punktes in diesem Fehlgriff exakt der jahrzehntelang automatisierten Schreibmotorik seines eigenen Namens „Kießler“ entspricht.

Die Laser-Vektoranalyse der Ansatzpunkte: Eine technische Übereinanderlegung via Lightburn belegt geometrisch, dass der Ansatzpunkt des Stiftes bei den angefochtenen Unterschriften vollständig von der echten Referenzunterschrift der Gabi Reimer Referenz U1 abweicht, jedoch zu 100 % mit der Handschrift des Beschuldigten Kießler auf anderen Dokumenten Postkarte u.a. übereinstimmt.

2. Der Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg Az. 3 C 488/25

Die Tathandlung der Fälschung und des Namensmissbrauchs ist bereits gerichtskundig. Das Amtsgericht Lichtenberg hat in dem vorbezeichneten Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass der Beschuldigte Kießler Schriftsätze eigenhändig mit dem Namen des Beschwerdeführers „Reimer“ unterzeichnet hat.

3. Der Prozessbetrug in mittelbarer Täterschaft

Durch die Einreichung dieser gefälschten Dokumente beim Familiengericht Kreuzberg Abt. 164 hat der Beschuldigte Kießler einen Irrtum bei Gericht erregt.

Das Gericht erließ auf Basis dieser gefälschten Unterschriften, Sanktionswünschen auf vorsätzlichen Lügen und fingierten Behauptungen wiederholt existenzvernichtende Ordnungsgelder in Höhe von 500 €, 1.000 €, 1.500 € sowie einen Haftbeschluss gegen den Beschwerdeführer.

Besonders verwerflich: Der Beschuldigte nutzte seine Erfahrung als pensionierter Polizeibeamter, um durch gezielte Provokationen Einschüchterung der 14-jährigen Tochter des Beschwerdeführers an der Wohnungstür polizeiliche Einsatzberichte künstlich zu erzeugen, die er als Anlage zur weiteren Täuschung des Gerichts einsetzte.

4. Die Weigerung der Staatsanwaltschaft: Datenträger und technische Auswertung

Obwohl der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft die gesamten Vektoranalysen, die Schriftvergleiche und die Exif-Daten kryptografisch gesichert auf einem Datenträger übergab, weigerte sich die Ermittlungsbehörde unter Verweis auf „IT-Defizite“, diese objektiven Beweise auszuwerten, und stellte das Verfahren ein. Dies stellt eine grobe Verletzung des Legalitätsprinzips dar und erzwingt das Einschreiten des Senats nach § 172 StPO.

5. Der psychologische Täterbeweis Ghostwriting und „Narzisstischer Fingerabdruck“

Dass der Beschuldigte Kießler der tatsächliche Autor und Betreiber der familiengerichtlichen Verfahren ist, beweist sich nicht nur durch die Schriftanalysen, sondern durch eine objektivierbare inhaltliche Textanalyse der eingereichten Beweismittel.

Der Beschuldigte reichte E-Mails des Beschwerdeführers als angebliche Stalking-Beweise ein. In diesen Ausdrucken wurden Textpassagen gezielt durch Fettungen hervorgehoben. Markiert wurden jedoch nicht etwa Passagen, die die angebliche Antragstellerin Gabi Reimer betrafen, sondern ausschließlich Sätze, die Kritik am Beschuldigten Kießler selbst enthielten.

Dieser „narzisstische Fingerabdruck“ belegt denklösig zwingend: Der Beschuldigte Kießler verfasste die Schriftsätze selbst und nutzte den Namen seiner prozessunfähigen Tochter lediglich als juristisches Schutzschild für seinen persönlichen Rachefeldzug.

6. Haptische Dokumentenprüfung und Computermanipulation

Die Staatsanwaltschaft hat es zudem pflichtwidrig unterlassen, das verfahrensgegenständliche Originaldokument beim Amtsgericht Kreuzberg Abt. 164 F zu beschlagnahmen.

Der Beschwerdeführer hat präzise dargelegt, dass eine simple haptische Prüfung des Dokuments ausreichen würde, um den Betrug zu entlarven: Die angebliche Unterschrift weist keinerlei physischen Stiftdruck Prägung im Papier auf. Es handelt sich um eine digital einkopierte Unterschrift, die lediglich über einen Drucker ausgegeben wurde.

Dass das Familiengericht RinAG Neuhauß auf Basis eines solchen offensichtlichen Computerausdrucks existenzvernichtende Ordnungsgelder verhängte und die Staatsanwaltschaft die Untersuchung dieses leicht zu erhebenden Beweises verweigert, manifestiert die Strafvereitelung im Amt.

II. Tatkomplex: Fortgesetzter, banden- und gewerbsmäßiger Prozessbetrug durch den Beschuldigten Kießler zur Vertuschung von Vortaten im Zivilverfahren vor dem Landgericht Berlin II Az. 2 O 483/25 § 263 StGB

Die absolute Notwendigkeit der Anklageerhebung durch den Senat nach § 172 StPO wird durch das aktuelle, fortgesetzte Verhalten des Beschuldigten Kießler unterstrichen. Da die Staatsanwaltschaft Berlin durch ihre pflichtwidrigen Einstellungsbescheide im Verfahren Az. 271 Js 594/26 ein faktisches Vakuum der Strafverfolgung geschaffen hat, instrumentalisiert der Beschuldigte nunmehr das Landgericht Berlin II, um seine im familiengerichtlichen Verfahren begangenen Straftaten zivilrechtlich zu vertuschen.

1. Der erneute, nachweisbare Prozessbetrug vor dem Landgericht

Der Beschuldigte Kießler hat vor dem Landgericht Berlin II eine zivilrechtliche Unterlassungs- und Schmerzensgeldklage gegen den Antragsteller eingereicht, um diesem gerichtlich einen „Maulkorb“ bezüglich der Urkundenfälschungen zu verpassen. Um in diesem Verfahren im Eiltempo

ein rechtswidriges Versäumnisurteil gegen den Antragsteller zu erschleichen, täuschte der Beschuldigte das Landgericht bewusst über wesentliche Tatsachen:
Der Beschuldigte behauptete wider besseres Wissen, der Antragsteller habe auf eine anwaltliche Abmahnung vom 29.09.2025 nicht reagiert und sei daher säumig.

Diese Behauptung ist nachweislich eine strafbare Prozesslüge. Der Antragsteller hat nachweislich und fristgerecht am 07.10.2025 erwidert.

Der absolute Tatnachweis ergibt sich aus den vom Beschuldigten selbst eingereichten Anlagen vor dem Landgericht: In den dortigen Akten befindet sich ein digitaler Screenshot, welcher den genauen Titel des Antwortschreibens des Antragstellers nebst Download-Link abbildet. Der Beschuldigte lügt dem Zivilrichter somit nachweislich ins Gesicht, während seine eigenen Beweismittel ihn der Lüge überführen.

2. Die kriminelle Intention der SLAPP-Klage Strategic Lawsuit Against Public Participation

Das zivilrechtliche Verfahren dient nicht der Wahrung von Persönlichkeitsrechten, sondern stellt nach Auffassung des Beschwerdeführers einen weiteren Prozessbetrug zur Strafvereitelung dar. Nachdem das Amtsgericht Lichtenberg im Verfahren Az. 3 C 488/25 am 12.02.2026 rechtskräftig und amtlich festgestellt haben soll, dass der Beschuldigte Kießler Schriftsätze eigenhändig mit dem Namen des Antragstellers „Reimer“ unterzeichnet und somit Urkunden gefälscht hat, versucht der Beschuldigte nun, den Antragsteller durch existenzbedrohende zivilrechtliche Streitwerte von bis zu 15.000 € mundtot zu machen. Er will verhindern, dass diese gerichtlich festgestellten Straftaten in die strafrechtlichen Ermittlungen des Kammergerichts einfließen.

3. Fortwirkende Ermittlungsdefizite

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der verweigerter Auswertung der übergebenen technischen Beweismittel auf Abschnitt I.4 verwiesen. Gerade das Nebeneinander aus unterlassener Beweisauswertung und fortgesetzter Nutzung gerichtlicher Verfahren verstärkt aus Sicht des Beschwerdeführers den Verdacht, dass nicht nur vergangene Taten folgenlos blieben, sondern auch neue Täuschungen begünstigt wurden.

Fazit und dringender Handlungsbedarf für den Senat:

Das Verhalten des Beschuldigten zeigt ein erschreckendes Maß an krimineller Energie und absolutem Unrechtsbewusstsein, welches nur dadurch existieren kann, dass die Staatsanwaltschaft Berlin ihrer Ermittlungspflicht nicht nachkommt. Der Beschuldigte nutzt seine Erfahrung als pensionierter Polizeibeamter, um durch gezielte Provokationen Einschüchterung der 14-jährigen Tochter des Beschwerdeführers an der Wohnungstür polizeiliche Einsatzberichte künstlich zu erzeugen, die er als Anlage zur weiteren Täuschung des Gerichts einsetzte.

III. Tatkomplex: Gewerbsmäßiger Banden- und Prozessbetrug sowie Betrug zum Nachteil der Landeskasse durch Rechtsanwältin Nicole Müller §§ 263, 263 Abs. 3, 27 StGB, § 43a BRAO
Der dringende Tatverdacht gegen die Beschuldigte Rechtsanwältin Müller wegen mindestens gemeinschaftlichen Prozessbetrugs und Betrugs durch Unterlassen gründet auf dem Nachweis, dass sie als Organ der Rechtspflege die gesetzliche Wahrheitspflicht § 138 ZPO und ihre berufsrechtlichen Kernpflichten § 43a BRAO, §§ 1, 2 BORA vorsätzlich pervertiert hat, um unberechtigte Vermögensvorteile Verfahrenskostenhilfe zu erschleichen.

1. Die „Ignoranz-Methode“ als Werkzeug des Prozessbetrugs

Die Beschuldigte Müller kann sich nicht auf das Privileg berufen, den Angaben ihrer Mandantin blind vertraut zu haben. Wie die aktenkundigen und der Rechtsanwaltskammer Berlin vorgelegten Schriftsätze belegen, wurde die Beschuldigte vom Antragsteller seit August 2025 lückenlos, fortlaufend und unter Benennung von fünf Zeugen darunter die Trauzeugin und die engste Freundin der Klägerin über die vollständige Wahrheit in Kenntnis gesetzt:

Schreiben vom 22.08.2025, 23.08.2025 und 26.08.2025: Detaillierte Hinweise auf den vorrangig eingereichten Eheannullierungsantrag, die gravierende, chronische Suchtmittelabhängigkeit der Klägerin und die prozessuale Unwahrheit bezüglich des Trennungszeitpunkts.

Das Schweigen als System: Die Beschuldigte Müller reagierte auf keines dieser Aufklärungsschreiben. Sie wählte die Methode des bewussten Schweigens, um den von ihr und dem Beschuldigten Kießler konstruierten, falschen Sachverhalt gegenüber dem Familiengericht Kreuzberg künstlich aufrechtzuerhalten und die Bewilligung von Staatsgeldern VKH am 12.09.2025 nicht zu gefährden.

2. Strafbare Täter-Opfer-Umkehr durch sinnentstellende Dokumentenmanipulation

Den unumstößlichen Beweis für den direkten Tatvorsatz liefert die manipulative Verwertung von Schriftsätzen des Antragstellers durch die Beschuldigte Müller.

Anstatt die Aufklärungsschreiben des Antragstellers prozessordnungsgemäß zu beantworten oder dem Gericht vollumfänglich vorzulegen, reduzierte die Beschuldigte Müller diese Schriftsätze systematisch auf vereinzelte, aus dem Zusammenhang gerissene Formulierungen. Sie blendete die inhaltlich entscheidenden Aspekte Urkundenfälschung, divergierende Handschriften, Kindeswohlgefährdung vollständig aus und präsentierte die verbleibenden Textfragmente der Richterin RinAG Neuhauß als angeblichen Beweis für eine „unerlaubte Kontaktaufnahme“ Stalking.

Weiterhin reichte RAin Müller unvollständig Ausformulierte Schreiben zu laufenden Befangenheitsanträgen beim Gericht ein um mit weiteren Falschaussagen das Konstrukt aufrecht zu halten. Diese wurden bedenkenlos und ohne Kontrolle der Richterin zur Kenntnisnahme an den Beschwerdeführer gesendet.

Dies stellt eine bewusste, täuschende Aktenverzerrung dar. Die Beschuldigte Müller hat eine rechtliche Notwehr- und Aufklärungshandlung des Antragstellers vorsätzlich in eine strafbare Handlung umgedichtet, um das Gericht zur Verhängung von existenzvernichtenden Ordnungsmitteln zu bewegen und von den Urkundenfälschungen des Beschuldigten Kießler abzulenken.

3. Wissentliches Betreiben eines Prozesses mit einer prozessunfähigen Partei Abrechnungsbetrug
Spätestens mit dem ultimativen Rüge-Schreiben vom 26.12.2025 lag der Beschuldigten Müller das historische medizinische und polizeiliche Beweismaterial vor, welches eine schwere, unheilbare und chronische Amphetamin- und Alkoholabhängigkeit ihrer Mandantin seit dem Jahr 2001 dokumentiert.

Da eine prozessunfähige Partei keine wirksame Prozessvollmacht erteilen kann § 52 ZPO, § 104 Nr. 2 BGB, war das Mandat der Beschuldigten Müller ex lege unwirksam. Indem sie dennoch weiterhin Anträge stellte, den kollusiv geänderten Scheidungsantrag durchpeitschte und Gebühren über die Verfahrenskostenhilfe zulasten der Landeskasse abrechnete, verwirklichte sie den Tatbestand des gewerbsmäßigen Betrugs. Sie hielt das Verfahren künstlich am Leben, um sich eine fortlaufende Einnahmequelle aus Steuermitteln zu sichern, während sie positiv wusste, dass ihre Mandantin juristisch prozessunfähig ist.

4. Verwertung gefälschter Beweismittel Eventualvorsatz

Als Organ der Rechtspflege unterliegt die Beschuldigte Müller einer besonderen Prüfpflicht. Die eklatanten Abweichungen im Schriftbild W-Anomalie auf den Anträgen, die sie bei Gericht einreichte, waren visuell derart offensichtlich, dass sie sich der Kenntnis der Fälschung geradezu mutwillig verschlossen haben muss. Sie reichte diese Dokumente dennoch ein, um für ihre Mandantin Gabi Reimer unberechtigte rechtliche Vorteile im Gewaltschutzverfahren zu erwirken.

Weiterhin ließ Sie sich im 2. Gewaltschutzantrag namentlich und als Vertretung im eingereichten Härtefallverfahren benennen um diesen durch ein vorher rechtswidrig und unter Falschangaben gestellten Antrag zu stützen.

IV. Tatkomplex: Rechtsbeugung in Tateinheit mit Unterdrückung rechtlichen Gehörs durch Richterin am Amtsgericht Neuhauß § 339 StGB

Die Beschuldigte Neuhauß hat sich bei der Leitung der familiengerichtlichen Verfahren nicht nur geirrt, sondern das Recht bewusst und schwerwiegend zum Nachteil des Beschwerdeführers falsch angewendet.

1. Willkürliche Frist- und Verfahrensmanipulation Der "Sonntags-Skandal"

Die Beschuldigte Neuhauß intervenierte am Sonntag, den 31.08.2025 außerhalb der regulären Dienstzeiten, aktiv in das Verfahren, um der Gegenseite prozessuale Hinweise zur Umgehung einer abgelaufenen Frist 18.08.2025 zu geben. Als der Beschwerdeführer am Folgetag 01.09.2025 persönlich bei Gericht erschien, um die Fälschungen aufzudecken, ließ sie sich wahrheitswidrig verleugnen. Dies belegt den bewussten Willen, sich der Wahrheitsfindung zu entziehen und erfüllt außerdem die Verweigerung des gesetzlichen Richter Art. 101 GG .

2. Missachtung der Sperrwirkung bei Befangenheit § 47 ZPO

Trotz eines form- und fristgerecht gestellten Befangenheitsantrags vom 04.09.2025, der nach § 47 ZPO ein striktes Handlungsverbot für die Hauptsache auslöst, erließ die Beschuldigte Neuhauß am 12.09.2025 den VKH-Beschluss trotz vorliegendem Einspruch zugunsten der Gegenseite. Außerdem erließ sie am selben Tag ein weiteres Ordnungsgeld gegen den Beschwerdeführer. Dies stellt einen objektiven und bewussten Bruch elementarer prozessualer Normen dar.

3. Erste Terminfalle: Paket-Gate, Aktenchaos und Verwertung von Kinderschutzbelegen

Während der Antrag des Beschwerdeführers auf Eheannullierung vom 04.08.2025 systematisch ignoriert und nicht einmal mit einem Aktenzeichen versehen wurde, forcierte sie den späteren Härtefallantrag der Gegenseite vom 11.08.2025.

Die erste dokumentierte Eskalationsstufe folgte Ende November 2025. Am 29.11.2025 erhielt der Antragsteller ein 1,1 kg schweres Gerichtspaket in bereits geöffnetem, notdürftig verklebtem und als beschädigt markiertem Zustand. Er rügte am Folgetag gegenüber der Gerichtspräsidentin ausdrücklich eine manipulierte Zustellung, erklärte an Eides statt, dass er aus diesem Paket weder Ladung noch Beschluss noch Termin erhalten habe, und verlangte Aufklärung über den tatsächlichen Paketinhalt. Zugleich befanden sich darin ein Schreiben der Beschuldigten Neuhauß vom 26.11.2025 sowie ein anwaltliches Schreiben mit dem falschen Aktenzeichen 164 F 11419/25 inmitten der Scheidungssache 164 F 10595/25. Damit trat nicht bloß Nachlässigkeit, sondern ein Gemisch aus offener Zustellung, Aktenzeichenvermischung und nicht mehr nachvollziehbarer Inhaltsslage zutage, das ersichtlich geeignet war, spätere Zustellungs- und Terminbehauptungen gegen den Antragsteller prozessual zu instrumentalisieren.

Den Gipfel dieser ersten Terminfalle bildet, dass die Beschuldigte Neuhauß zugleich ein Schreiben des Beschwerdeführers, welches dieser zum Schutz des Kindesvermögens nach § 1666 BGB eingereicht hatte, ungeprüft und doppelt als Anlage 7 und 9 gegen ihn verwendete, um existenzbedrohende Ordnungsgelder zu rechtfertigen. Dieselbe offene Zustellungs- und Aktenchaoslage, aus der der Antragsteller gerade Aufklärung verlangte, wurde damit nicht bereinigt, sondern in eine Sanktionslogik überführt. Die maßgeblichen Leitbelege hierzu ergeben sich aus der Belegmatrix BM-IV und BM-IV.2.

4. Zweite Terminfalle: erneute Terminierung, polizeiliche Eskalationsspur und vorsätzliche Umgehung der Wartepflicht aus § 47 ZPO

Die Paketmanipulation blieb kein isolierter Vorfall. Mit Ladung vom 15.12.2025 wurde der Antragsteller zum Scheidungstermin am 07.01.2026 geladen; zugleich wurden für sein Ausbleiben Ordnungsgeld, Kostenfolgen und sogar zwangsweise Vorführung in Aussicht gestellt. Obwohl der Antragsteller die offene Paket-Zustellung, das Fehlen eines verlässlichen Inhaltsnachweises und die aus seiner Sicht verfassungswidrige Wiedereinbindung der abgelehnten Richterin bereits gerügt hatte, wurde der Termindruck damit nicht reduziert, sondern verschärft.

Besonders belastend ist die spätere richterliche Stellungnahme vom 06.01.2026. Darin räumte die Beschuldigte selbst ein, nach Abschluss des Ablehnungsverfahrens am 20.11.2025 erneut und am 12.12.2025 nochmals terminiert zu haben; zugleich erklärte sie, ein Termin am 19.12.2025 sei ihr „nicht bekannt“, zu einer polizeilichen Vorladung könne sie sich „nicht äußern“, und zur Frage der Paket-Zustellung könne sie keine Stellungnahme abgeben. Damit ist aktenkundig, dass vor dem Termin am 07.01.2026 nicht nur ein massiver Zustellungsstreit, sondern auch der Vorwurf einer flankierenden polizeilichen Eskalationsspur im Raum stand, ohne dass die Beschuldigte die Zustellungslage, die Aktenvermischung oder den behaupteten Polizeibezug aufklärte. Ob diese Polizeischiene über Abschnitt 32 oder Abschnitt 33 lief und welche konkrete Beamtin eingebunden

war, ist durch Beiziehung der Polizei- und Geschäftsstellenakten aufzuklären; gerade dieser offene Ermittlungsbedarf spricht jedoch gegen ein bloßes Missverständnis und für eine mehrstufig aufgebaute Druck- und Terminfalle.

Der unumstößliche Beweis für den subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung liefert schließlich die zweite, offen vollzogene Eskalationsstufe im unmittelbaren Vorfeld des Hauptsachetermins am 30.03.2026.

Der Antragsteller hatte am 20.03.2026 form- und fristgerecht sein 3. Befangenheitsgesuch eingereicht. Anstatt die zwingende gesetzliche Folge des § 47 ZPO absolute Wartepflicht und Verhandlungsverbot zu beachten, teilte die Beschuldigte dem Antragsteller schriftlich mit, dass eine Bearbeitung des Befangenheitsantrags vor dem anberaumten Scheidungstermin am 30.03.2026 „nicht mehr geschafft“ werde, der Termin jedoch aufrechterhalten bleibe.

Dieses Vorgehen ist an böswilliger Ignoranz kaum zu überbieten. Die gesetzliche Sperrwirkung des § 47 ZPO steht nicht zur Disposition des abgelehnten Richters. Indem die Beschuldigte den akut erkrankten Antragsteller unter Androhung von Zwangsmitteln im Ungewissen ließ und versuchte, die Verhandlung trotz des bestehenden gesetzlichen Verhandlungsverbots durchzupeitschen, handelte sie in voller Absicht, den gesetzlichen Richter Art. 101 GG zu umgehen und das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren vorsätzlich zu brechen.

Erst das konsequente Notfall-Fax des Antragstellers zwang das Gericht im allerletzten Moment zur formalen Absage, deren schriftliche Bestätigung dem Antragsteller schikanös erst vier Tage nach dem geplatzten Termin zugestellt wurde.

5. Objektive Rechtsbeugung durch Verhängung von Ordnungsmitteln ohne Aktenprüfung Das „Anlagen-Paradoxon“

Der unumstößliche Nachweis, dass die Beschuldigte Neuhaus verfahrensentcheidende Dokumente systematisch ignorierte und Sanktionen blind auf Zuruf der Gegenseite verhängte, ergibt sich aus der Verhängung von existenzbedrohenden Ordnungsgeldern gegen den Antragsteller. Die Beschuldigte nutzte als Begründung für diese Bestrafungen exakt jene Beweisanlagen der Gegenseite, deren inhaltliche Lektüre zwingend ein sofortiges Einschreiten gegen die Klägerin hätte auslösen müssen.

Dies manifestiert sich an zwei eklatanten Beispielen innerhalb derselben Sanktionsakte:
Das Ignorieren von Beweisen für Prozessunfähigkeit Anlage 6: Die Gegenseite reichte als Anlage 6 eine Strafanzeige des Beschuldigten Kießler ein. In dieser Anzeige räumt Kießler selbst schriftlich ein, dass er die rechtlichen Schritte für seine Tochter die angebliche Klägerin übernehme, da diese dazu physisch und psychisch nicht mehr in der Lage sei.

Gleichzeitig enthielt diese Anlage nachweisbare Falschaussagen. Anstatt zu erkennen, dass der Vater hier unzulässig im Namen einer prozessunfähigen Person agierte und falsche Tatsachen vortrug, wertete die Beschuldigte Neuhaus dieses Dokument blind als „Beweis“ gegen den Antragsteller.

Die Bestrafung von Kinderschutzmaßnahmen Anlage 7 und Anlage 9: Die Gegenseite reichte ein Schreiben des Antragstellers vom 13.07.2025 in ihrer blinden Hast doppelt – als Anlage 7 und identisch nochmals als Anlage 9 – beim Gericht ein, um eine „unerlaubte Kontaktaufnahme“ zu belegen. In diesem Schreiben warnte der Antragsteller das Gericht detailliert vor massiver Kindeswohlgefährdung und finanziellem Identitätsmissbrauch angehäufter Inkasso-Schulden zu Lasten der minderjährigen Tochter der Klägerin. Bereits zuvor war dieses Schreiben per Fax an das Amtsgericht Kreuzberg übermittelt worden; nach dem Vorbringen des Antragstellers wurde es am 18.09.2025 zudem nochmals in einem umfangreichen Konvolut persönlich zu Händen der Präsidentin des Amtsgerichts eingereicht. Das Gericht verfügte damit über mehrere voneinander unabhängige Zugangswege zu demselben Kinderschutzbeleg.

Die Beschuldigte Neuhaus hat diese Warnungen trotz dokumentierter Vorbefassung offenkundig weder vor der Unterzeichnung der Sanktionsbeschlüsse noch in der Folgezeit zum Anlass irgendeiner Schutzmaßnahme genommen. Hätte sie den Inhalt zur Kenntnis genommen, wäre ihr nicht nur die

absurde Dopplung Anlage 7 & 9 aufgefallen, sondern sie hätte gemäß § 1666 BGB Kindeswohlgefährdung von Amts wegen zwingend ermitteln müssen.

Stattdessen pervertierte die Beschuldigte das Recht: Sie nutzte die rechtliche Notwehr des Antragstellers sowie sein Handeln zur Schadensabwendung bei einer Minderjährigen als Grundlage, um ihn mit eskalierenden Ordnungsgeldern abzustrafen. Ein Richter, der existenzvernichtende Sanktionen unterschreibt, obwohl ihm derselbe Kinderschutzbeleg frühzeitig per Fax, später doppelt in der Akte und anschließend nochmals über eine persönliche Wiedervorlage vorlag, handelt nicht fahrlässig, sondern entzieht dem Betroffenen vorsätzlich das rechtliche Gehör und beugt das Recht.

6 Vorsätzliche Verletzung der richterlichen Aufklärungspflichten § 26 FamFG und Beihilfe zur Vermögensschädigung einer Minderjährigen durch Unterlassen § 1666 BGB

Der subjektive und objektive Tatbestand der Rechtsbeugung durch RinAG Neuhauß erreicht seine schwerwiegendste Dimension in der bewussten Missachtung der gesetzlichen Pflichten zum Kinderschutz. Der Antragsteller hat dem Familiengericht Kreuzberg bereits im Juli 2025 substantiierte Beweise dafür vorgelegt, dass die Kindesmutter Gabi Reimer aufgrund ihrer chronischen, schweren Suchterkrankung die Vermögenssorge für ihre damals noch minderjährige Tochter Aimée Kießler missbrauchte, um Verträge u.a. BVG auf den Namen des Kindes abzuschließen und dieses noch vor Erreichen der Volljährigkeit in die Existenzvernichtung durch Inkassoverfahren u.a. Riverty, Astra Direkt zu treiben.

Hinzu tritt nun ein eigenständiger Zustell- und Mehrfachkenntnisnachweis von erheblichem Gewicht: Das Kinderschutzschreiben vom 13.07.2025 mit dem Betreff Zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung wurde nach dem gesicherten Fax-Zustellnachweis bereits am 13.07.2025 um 03:43 Uhr an die Faxnummer 030 90175688 des Amtsgerichts Kreuzberg übermittelt. Dasselbe Schreiben wurde später nicht nur in der Sanktionsakte der Gegenseite doppelt als Anlage 7 und Anlage 9 verwertet, sondern nach dem Vorbringen des Antragstellers am 18.09.2025 zusätzlich nochmals in einem umfangreichen Sammelkonvolut persönlich zu Händen der Präsidentin des Amtsgerichts eingereicht und eingangsdokumentiert. Damit liegt kein einmaliger Hinweis, sondern ein über Monate aus mehreren, voneinander unabhängigen Zugangswegen dokumentierter positiver Kenntnisstand des Gerichts zu den behaupteten Gefährdungen des Kindesvermögens vor.

Auch von dubiosen Nutzungen des Kontos der Minderjährigen durch Gabi Reimer bis hin zu vorsätzlich verursachten Rückbuchungen und der Tatsache, dass Gabi Reimer ihr Konto als P-Konto schützen ließ und so durch einen künstlich hochgetriebenen Selbsterhalt die Gläubigerforderungen umging.

Hierbei wiegt die Tatsache, dass mehrere verdächtige Taxizahlungen von genau 80 Euro pro Monat vom Konto der Tochter abgebucht wurde und dies auf illegale Aktivitäten mit dem Konto der Tochter schließen ließ, besonders schwer. Gerade weil genau diese Zahlungen dann dafür sorgten, dass beispielsweise Zahlungen an die BVG jeden Monat zurückgebucht wurden und so der Bankscore des Kindes vor der Volljährigkeit bereits zerstört wurde!

Die Perversion des Rechtsschutzes: Anstatt gemäß § 1666 BGB von Amts wegen ein Eilverfahren zum Schutz des Kindesvermögens einzuleiten oder das Jugendamt einzuschalten, missbrauchte die Beschuldigte Neuhauß die Warnbriefe und Aufklärungsanträge des Antragstellers, um diese – auf Antrag der kollusiv zusammenwirkenden Rechtsanwältin Müller und Lothar – als „unerlaubte Kontaktaufnahme“ Stalking umzudeuten.

Der handwerkliche Offenbarungseid Anlage 7 & 9: Wie die Gerichtsakten durch die von der Gegenseite selbst eingereichten Dokumente belegen, lag das Kinderschutzschreiben des Antragstellers vom 13.07.2025 der Beschuldigten Neuhauß zweimal identisch als Anlage 7 und Anlage 9 vor.

Die Beschuldigte hat diese existenziellen Warnungen trotz dokumentierter Vorbefassung über Fax, Aktenbeifügung und erneute persönlicher Wiedervorlage vor der Verhängung von Ordnungsmitteln 500 €, 1.000 €, 1.500 € und Haftbeschlüssen gegen den Antragsteller nachweislich nicht zum Anlass

irgendeiner Schutzmaßnahme genommen. Sie bestrafte den Antragsteller für seine gesetzliche Pflicht zur Schadensabwendung, während sie den finanziellen Missbrauch an der Minderjährigen deckte. Gerade die Verbindung aus frühzeitigem Zugang, doppelter Aktenverwendung und monatelangem Untätigbleiben spricht gegen ein bloßes Übersehen und für ein bewusstes Ausblenden kindeswohlrelevanter Tatsachen.

Das Einschreiten des Betreuungsgerichts als Tatbeleg: Dass die Vorwürfe des Antragstellers bezüglich der vollständigen Geschäfts- und Prozessunfähigkeit der Kindesmutter zutreffen, beweist das parallel eingeleitete Verfahren beim Betreuungsgericht des Amtsgerichts Lichtenberg. Während das Betreuungsgericht aufgrund des vom Antragsteller eingereichten Dossiers Az. 271 Js 594/26 wegen akuter Eigen- und Fremdgefährdung sowie des Vermögensmissbrauchs die amtsärztliche und toxikologische Begutachtung der Kindesmutter einleitete, weigerte sich Richterin Neuhauß bis zuletzt, ein medizinisches Gutachten einzuholen, um das rechtswidrige Härtefallscheidungsverfahren im Sinne der Gegenseite zu erzwingen.

Durch dieses bewusste Wegsehen hat die Beschuldigte Neuhauß das Vertrauen in die Rechtspflege schwer beschädigt und zugelassen, dass ein Kind schutzlos das 18. Lebensjahr in der drohenden Überschuldung erreicht, nur um den Beschwerdeführer prozessual zu vernichten.

7. Gewerbsmäßiger Abrechnungsbetrug zum Nachteil der Landeskasse durch klammheimliche Verfahrensumwandlung nach VKH-Erlangung sowie fortgesetzte Rechtsbeugung durch Nichtbescheidung des 4. Befangenheitsantrags

Den endgültigen Nachweis des kollusiven, betrügerischen Zusammenwirkens zwischen der Beschuldigten Rechtsanwältin Müller und der Beschuldigten RinAG Neuhauß liefert die prozessuale Metamorphose des Scheidungsverfahrens Az. 164 F 10595/25:

Der Subventionsbetrug: Die Beschuldigte Müller reichte am 11.08.2025 einen Härtefallscheidungsantrag ein, für den am 12.09.2025 durch die Beschuldigte Neuhauß unberechtigt Verfahrenskostenhilfe VKH trotz Einspruch des Antragstellers bewilligt wurde.

Ein regulärer Scheidungsantrag wäre zu diesem Zeitpunkt mangels Ablaufs des Trennungsjahres Trennung am 19.12.2024 mutwillig und unzulässig gewesen. Der "Härtefall" wurde folglich als prozessuales Konstrukt vorgeschoben, um rechtswidrig staatliche Gelder zu generieren.

Dem Härtefallantrag fehlte damals die Vollmacht der Anwältin Müller gänzlich. Trotz Hinweis der Vollmacht vom 10.06.2025, welche mir Dezember 2025 erstmalig zugestellt wurde, jeden Kontakt über die Rechtsanwältin laufen zu lassen, ignorierte RAin Müller insgesamt 3 Schreiben mit teils deutlichen nachweisen zum Prozessbetrug.

Die klammheimliche Umwandlung: Unmittelbar nach rechtskräftiger Bewilligung der VKH-Mittel wurde das Härtefallverfahren ohne Angabe von Gründen, ohne richterlichen Hinweis und ohne prozessuale Aufklärung wortlos in ein reguläres Scheidungsverfahren umgewandelt und bis heute in mehreren Eskalationsstufen mit dokumentierten Paket-/Zustelltricks, wiederholten Terminierungen und fortgesetzten Befangenheitsverstößen durchzusetzen versucht.

Die Beteiligten ergaunerten sich somit unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Härtefall eine Staatsfinanzierung für ein Verfahren, das zum Antragszeitpunkt gesetzlich blockiert war.

Die fortgesetzte Rechtsbeugung und Blockade Befangenheitsantrag Nr. 4: Gegen dieses prozessuale Paradoxon reichte der Antragsteller am 23.05.2026 form- und fristgerecht sein 4. Befangenheitsgesuch ein. Die Beschuldigte Neuhauß weigert sich bis zum heutigen Tage unter fortgesetztem Bruch des § 47 ZPO, diesen Antrag ordnungsgemäß zu bescheiden oder dem zuständigen Richter zur Entscheidung vorzulegen. Stattdessen wird das Verfahren verschleppt, um den Antragsteller weiterhin anwaltlichen Auflagen auszusetzen, deren Erfüllung durch das Aktenchaos des Gerichts objektiv unmöglich gemacht wird.

Dass hier ein schwerwiegender, systemischer Verstoß gegen den gesetzlichen Richter Art. 101 GG vorliegt, wird durch das offizielle Einschreiten der Senatsverwaltung für Justiz bewiesen. Die Senatsverwaltung hat das Amtsgericht Kreuzberg aufgrund der Eingaben des Antragstellers bereits

offiziell zur umfassenden Prüfung und Berichterstattung – explizit auch unter Einbeziehung des blockierten 4. Befangenheitsantrags – aufgefordert. Die Weigerung der Staatsanwaltschaft Berlin, in diesem dokumentierten Fall von bandenmäßigem Abrechnungsbetrug und systemischer Rechtsbeugung zu ermitteln, verletzt das Legalitätsprinzip in unerträglicher Weise.

8. Das System der „schwindenden Aktenzeichen“, der Identitätsdiebstahl der Verfahrensrollen und das verfassungswidrige Hütchenspiel Az. 164 F 11419/25

Neben den materiell-rechtlichen Straftaten muss sich der Senat des Kammergerichts mit einem Phänomen befassen, welches die Grenze zur bewussten, institutionalisierten Rechtsbeugung und Urkundenunterdrückung endgültig überschreitet: Das gezielte und phasenweise „Verschwindenlassen“ ganzer Gerichtsakten im Allgemeinen Register AR der Ablehnungsabteilung, um schwerste Grundrechtsverletzungen der verfassungsrechtlichen Prüfung zu entziehen.

Der Nachweis dieses kollusiven und betrügerischen Hütchenspiels ergibt sich zweifelsfrei aus dem chronologischen Abgleich der Befangenheitsbeschlüsse der Richterin am Amtsgericht Klösgen:

A: Der Identitätsdiebstahl der Verfahrensrolle Das vorsätzliche Täter-Opfer-Paradoxon

In dem vom Antragsteller form- und rechtmäßig eingeleiteten prioritären Verfahren zum Namensrecht Az. 164 F 11419/25 war dieser zwingend als Initiator und Antragsteller zu führen. Die Beschuldigte Rechtsanwältin Müller trat in diesem Verfahren jedoch ohne Vorlage einer spezifischen Vertretungsmacht auf und begann eigenmächtig, die gesetzliche Parteikonstellation im Schriftverkehr zu invertieren. Sie behandelte das Verfahren des Antragstellers wahrheitswidrig so, als sei ihre Mandantin Gabi Reimer die Initiatorin und der Antragsteller der Antragsgegner.

Die Beschuldigte RinAG Neuhauß deckte diese prozessuale Manipulation nicht nur, sondern übernahm diese fehlerhafte Invertierung der Rollen blind in ihre Beschlussfassungen. Dadurch wurde das Verfahren seiner rechtlichen Identität beraubt: Aus einem legitimen Rechtsschutzersuchen des Antragstellers wurde durch gerichtliche Willkür eine reine Verteidigungssituation konstruiert.

B: Fehlende Vertretungsmacht als Werkzeug der Aktenmanipulation

Ein Systemvergleich der Beschlüsse der Richterin Klösgen vom 16.10.2025 dokumentiert das kalkulierte Chaos in der Aktenführung: Während die Beschuldigte Müller im Scheidungsverfahren 37 AR 92/25 Abl korrekt im Header als Bevollmächtigte aufgeführt ist, fehlt sie in den parallelen Beschlüssen zum Namensrecht 37 AR 91/25 Abl und zum Gewaltschutz 37 AR 96/25 Abl und 37 AR 97/25 Abl gänzlich als offizielle Vertreterin.

Gerade die Reihenfolge dieser vier Beschlüsse ist nicht plausibel, wenn der Beschwerderichterin der vollständige und unveränderte Verfahrensbestand tatsächlich offen vorgelegen hätte. Eine Beschwerderichterin arbeitet nicht in einer Weise, dass zunächst zwei Verfahren beschieden werden, sodann zwei andere und anschließend erneut Verfahren des Antragstellers auftauchen, ohne dass sich hierfür aus Registerstand, Parteienrolle und Verfahrenslogik eine saubere Erklärung ergibt. Die damals sichtbare Sprungfolge 37 AR 91/25 Abl, 37 AR 92/25 Abl, [Lücke], 37 AR 96/25 Abl und 37 AR 97/25 Abl ist deshalb nicht bloß eine numerische Auffälligkeit, sondern das erste objektive Signal dafür, dass bereits im Oktober 2025 Vorgänge zurückgehalten, aus dem Registerfluss herausgenommen, unter anderen Aktenzeichen geführt oder dem Antragsteller bewusst nicht erkennbar gemacht worden sein können.

Trotz dieses aktenkundigen Fehlens einer formalen Vertretungsmacht ließ das Gericht die Beschuldigte Müller in diesen Verfahren gewähren. Dies ermöglichte es der Gegenseite, vollmachtlos Schriftsätze ohne jede rechtliche Grundlage einzureichen, während die prioritären Anträge des Antragstellers blockiert wurden.

C: Das verfassungswidrige Hütchenspiel: Die wachsende Lücke von Oktober 2025 bis April 2026

Dieses bewusst erzeugte Chaos in der Aktenführung bildet die direkte Basis für das spätere, physische Verschwindenlassen des Verfahrens. Reichte die Eintragung des gebündelten Befangenheitsantrags im Oktober 2025 noch aus, um im Allgemeinen Register AR eine fortlaufende Kette mit einer

verdächtigen Lücke zu erzeugen AR 91, 92, [Lücke], 96, 97, so kollabierte das System im darauffolgenden Befangenheitsverfahren endgültig.

In den aktuellen Beschlüssen der Richterin Klösgen vom 14.04.2026 zum 3. Befangenheitsantrag existierten plötzlich nur noch 3 Beschlüsse. Das hochexplosive Verfahren 164 F 11419/25 wurde vom Gericht einfach gänzlich unerwähnt gelassen.

Gerade weil bereits die Vierergruppe der Klösgen-Beschlüsse vom 16.10.2025 eine unplausible Sprungfolge zeigte, darf die April-Lücke nicht isoliert betrachtet werden. Sie bestätigt vielmehr den Verdacht, dass schon zuvor ein Aktenbestand geführt wurde, der nicht deckungsgleich mit dem dem Antragsteller erkennbaren Bestand war. Deshalb muss nicht nur nach fehlenden Akten gesucht werden; es muss ebenso geprüft werden, ob die Beschlüsse der Richterin Klösgen selbst, ihre Header, Ausfertigungen, Registervermerke, Ausfertigungsdaten, Versandvermerke und elektronischen Bearbeitungsspuren nachträglich verändert, in ihrer Reihenfolge künstlich passend gemacht oder aus einem unvollständigen Aktenbestand heraus erstellt wurden. Selbst wenn der erste äußere Schein einzelner Beschlüsse formal stimmig wirken mag, ist die damals sichtbare Lücke gerade der Grund, weshalb diese Plausibilität nicht ungeprüft unterstellt werden darf.

Da die Identität des Verfahrens durch die zuvor vollzogene Rollenvertauschung bereits prozessual zerstört war, nutzte das Amtsgericht Kreuzberg diesen selbst geschaffenen Fehler im April 2026 nunmehr aus, um das Verfahren komplett unsichtbar zu machen.

Damit sollten die dort dokumentierten schweren Grundrechtsverletzungen Fristenmanipulationen und die Gehörsverletzungen durch RinAG Neuhauß der verfassungsrechtlichen Prüfung des Bundesverfassungsgerichts Az. 1 BvR 9/26 und 1 BvR 809/26 entzogen werden.

Es drängt sich für den Antragsteller die Frage auf, ob das Amtsgericht Kreuzberg hier im Verborgenen unter willkürlicher Aktivierung oder Deaktivierung amtlicher Register ein illegitimes Schattenverfahren betreibt, bei dem ihm zugleich jegliches rechtliche Gehör entzogen wird. Die gezielte Simulation eines kontradiktorischen Verfahrens unter Umkehrung der Täter-Opfer-Rollen stellt nach seiner Auffassung einen manifesten Bruch des Willkürverbots aus Art. 3 Abs. 1 GG, des gesetzlichen Richters aus Art. 101 GG und des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK dar, welchen die Staatsanwaltschaft Berlin im Wege der Strafvereitelung im Amt schützt.

9. Systematische Rechtsverweigerung, absolute Gehörsverletzung und vorsätzliche Aussetzung einer Minderjährigen Victoria Reimer unter fortgesetzten Psychoterror § 339 StGB, Art. 103 Abs. 1 GG, § 1 GewSchG

Die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens der Beschuldigten RinAG Neuhauß verlässt mit der Behandlung der minderjährigen Tochter des Antragstellers, Victoria Reimer geb. 14.03.2010, den Bereich bloßer verfahrensrechtlicher Fehler und begründet den dringenden Tatverdacht der schweren Rechtsbeugung zum Nachteil von Kindern. Die Beschuldigte hat über Monate hinweg jeglichen gesetzlichen Rechtsschutz für das Kind Victoria vorsätzlich blockiert, während sie zeitgleich die Existenz des Antragstellers mit Ordnungsmitteln überzog.

A: Die bewusste Verweigerung des rechtlichen Gehörs am 03.09.2025 Der absolute Justiz-Ausschluss

Wie aus der Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige vom 15.10.2025 hervorgeht, erschien der Antragsteller am 03.09.2025 persönlich in Begleitung seiner damals 15-jährigen Tochter Victoria auf der Geschäftsstelle des Familiengerichts Kreuzberg, um dringenden Rechtsschutz nach § 49 FamFG zu ersuchen.

Obwohl das Kind als unmittelbar Betroffene ein verfassungsmäßiges Recht auf Anhörung und Justizgewährung besaß, verweigerte die Beschuldigte Neuhauß jeglichen prozessualen Zugang. Sie blockierte die Aufnahme des Antrags, um ihre eigenen, am vorangegangenen Wochenende 31.08.2025 getätigten, rechtswidrigen Akteninterventionen zugunsten der Gegenseite vor einer sofortigen Aufdeckung zu schützen.

B: Das wortlose Unterdrücken des Gewaltschutzantrags vom 19.01.2026 Das Aussitzen einer Kindeswohlgefährdung

Den unumstößlichen Beweis für den gezielten Schädigungsvorsatz der Beschuldigten liefert die Behandlung des am 19.01.2026 eingereichten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1 GewSchG im Namen der minderjährigen Victoria Reimer.

In diesem als „EILT! KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ deklarierten Schutzersuchen wurde detailliert und unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung dargelegt, dass der Beschuldigte Kießler und die Beschuldigte Gabi Reimer das schutzlose Kind Victoria systematisch mit erfundenen, behördlichen Strafanzeigen überzogen, um Druck auf den alleinerziehenden Vater den Antragsteller auszuüben. Es wurde gerügt, dass das Kind durch diesen staatlich institutionalisierten Psychoterror an akuten Schlafstörungen, Angstzuständen und Schulangst litt.

Die Beschuldigte Neuhauß reagierte auf diesen hocheilbedürftigen Kinderschutzantrag mit vollständiger, wortloser Untätigkeit. Das Verfahren wurde bis heute weder terminiert, noch beschieden, noch wurde dem Kind ein Verfahrensbeistand bestellt.

C: Das kollusive Zusammenwirken der Justizverwaltung zur Spurenverdunkelung

Besonders schwer wiegt, dass dieser Zustand der Rechtsverweigerung der Präsidentin des Amtsgerichts, Christiane Abel, durch eine offizielle Dienstaufsichtsbeschwerde umfassend zur Kenntnis gebracht wurde. Die Präsidentin Abel leitete diese Beschwerde pflichtgemäß an die Beschuldigte Neuhauß zur Stellungnahme weiter. Somit lag der Beschuldigten Neuhauß der gesamte Fall der minderjährigen Victoria ein zweites Mal offiziell vor.

Anstatt jedoch unverzüglich Schutzmaßnahmen für das Kind einzuleiten, nutzten Neuhauß und Abel die Beschwerde im konspirativen Zusammenwirken, um das Verfahren endgültig im Aktenkeller des Amtsgerichts Kreuzberg zu begraben.

Sie verwehrten der gesamten Familie Reimer systematisch den verfassungsrechtlich garantierten Zugang zur Justiz, während sie zeitgleich zuließen, dass der pensionierte Polizeibeamte Kießler und Rin Neuhauß polizeiliche Ermittlungsressourcen Abschnitt 33 missbrauchte, um das Kind bei Vernehmungen einzuschüchtern. Dieses bewusste, selektive Verweigern von Eilschutzrechten für ein traumatisiertes Kind erfüllt in spektakulärer Weise den Tatbestand der Rechtsbeugung durch aktives Unterlassen.

V. Tatkomplex: Prozessbetrug, Verleumdung und psychische Körperverletzung durch die Beschuldigte Gabi Reimer §§ 263, 186, 187, 223 StGB

Auch wenn die Beschuldigte Gabi Reimer aufgrund ihrer nachgewiesenen, chronischen Suchterkrankung eine verminderte oder gänzlich fehlende Prozess- und Geschäftsfähigkeit aufweisen mag, befreit sie dies nicht von ihrer aktiven Rolle als mögliche Mittäterin in diesem bandenmäßigen Konstrukt. Sie fungierte nach Auffassung des Beschwerdeführers als unverzichtbares Verbindungsglied, ohne welches der Beschuldigte Kießler und die Beschuldigte RAin Müller das Familiengericht Kreuzberg nicht in derselben Weise hätten instrumentalisieren können.

Die zwingende Notwendigkeit von Ermittlungen gegen sie ergibt sich aus folgenden, bereits am 19.06.2025 polizeilich angezeigten Tatbeständen Vorgangsnummer: 250619-1942-00614:

1. Vollendeter Prozessbetrug durch eidesstattliche Falschaussagen § 263 StGB

Die Beschuldigte Reimer hat das Gewaltschutzverfahren Az. 164 F 2253/25 durch erfundene Vorwürfe und nachweisliche Falschbehauptungen initiiert. Sie täuschte das Gericht bewusst über die Tatsachen der Trennung und verschwieg ihre eigene, den Konflikt auslösende Drogen- und Alkoholabhängigkeit, welche durch fünf unabhängige eidesstattliche Zeugenaussagen darunter ihre eigene Trauzeugin und ehemals beste Freundin lückenlos belegt ist. Ihr Ziel war es, sich durch Lügen einen rechtswidrigen prozessualen Vorteil Gewaltschutz und Kontaktverbote zu erschleichen und sich ihren familiären und finanziellen Verantwortungen zu entziehen.

2. Verleumdung und üble Nachrede §§ 187, 186 StGB

Die Beschuldigte hat wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über den Antragsteller angebliches Stalking, psychische Gewalt bei Behörden, dem Gericht und Dritten behauptet und verbreitet. Sie nutzte den geschützten Familiennamen des Antragstellers, um ihren Lügen Gewicht zu verleihen und ihn systematisch in seinem sozialen und rechtlichen Ansehen zu vernichten.

3. Mittäterschaft bei Urkundenfälschung und Identitätsmissbrauch

Selbst wenn der Beschuldigte Kießler die physische Fälschung der Unterschriften wie gutachterlich dargelegt vornahm, geschah dies mit Duldung und im kalkulierten Zusammenwirken mit der Beschuldigten Reimer. Sie ließ es bewusst zu, dass in ihrem Namen gefälschte Dokumente über ihre Anwältin bei Gericht eingereicht wurden, um den Prozessbetrug aufrechtzuerhalten. Ebenso missbrauchte sie die Identität ihrer minderjährigen Tochter Aimée, um in deren Namen Verträge abzuschließen und das Kind in die Verschuldung zu treiben.

4. Körperverletzung durch psychischen Terror § 223 StGB

Die monatelange, gezielte Zermürbung des Antragstellers durch das Konstruieren falscher Strafvorwürfe, das Vorenthalten von Post und das Initiieren von existenzbedrohenden Ordnungsgeldern führte beim Antragsteller zu schwerwiegenden, ärztlich attestierten Gesundheitsschäden akute Belastungsreaktion F43.0 G sowie stressbedingter Verlust von Zähnen. Die Beschuldigte hat diese massiven psychischen und physischen Verletzungen billigend in Kauf genommen und gezielt herbeigeführt.

Dass die Staatsanwaltschaft Berlin diese klar dokumentierten und angezeigten Straftaten der Beschuldigten Reimer ungeprüft einstellt, stellt eine Belohnung für systematischen Rufmord und Justizmissbrauch dar.

Weitere dem Tatkomplex zugeordnete Vorwürfe und Belege ergeben sich aus der gesonderten Anlagenliste sowie insbesondere aus folgenden Kernunterlagen:

1. Anklageschrift_Richterin_Neuhauss.pdf

2. Beweisdossier_Lothar_Kiessler_05032026_Finale.pdf

Belegführung und PV-Zuordnung

Die Detailzuordnung der einzelnen Klagepunkte zu den konkreten Unterlagen ergibt sich ergänzend aus der gesonderten Belegmatrix für die in der PV "Die Wilde Hummel" hinterlegten bzw. vorbereiteten Dateien. Dabei gilt folgende Zuordnung: Tatkomplex I = BM-I, Tatkomplex II = BM-II, Tatkomplex III = BM-III, Tatkomplex IV.1 bis IV.5 = BM-IV, Tatkomplex IV.4 und IV.7 = BM-IV.2, Tatkomplex IV.8 = BM-IV.3, Tatkomplex IV.6 und IV.9 = BM-IV.4 sowie Tatkomplex V = BM-V. Die Belegmatrix weist für jeden dieser Punkte den jeweiligen Dateinamen, den PV-Dateipfad, den Aktenbezug und die Beweisfunktion gesondert aus. Soweit in der ergänzend gesicherten GDrive Sicherung inhaltsneue Zusatzunterlagen vorliegen, sind auch diese denselben BM-Blöcken gesondert zugeordnet.

Konkret beantragte Aufklärungsschritte

Angesichts des dokumentierten Systems schwindender Aktenzeichen, der Rollenvertauschung, der bereits belegten Aktenzeichenvermischungen und der aus Abschnitt IV.8 folgenden konkreten Verdunkelungsgefahr reicht nach Auffassung des Beschwerdeführers eine bloß punktuelle Aktenanforderung nicht aus. Beantragt wird daher die unverzügliche vollständige Sicherung der nachfolgenden Akten und Registerspuren, nötigenfalls durch Beschlagnahme bzw. sonstige hoheitliche Sicherstellung, bevor weitere Unterlagen umetikettiert, ausgesondert, als unsichtbar behandelt oder aus ihrem sachlichen Zusammenhang gelöst werden.

1. Sicherstellung und vollständige Beiziehung der Akten des Amtsgerichts Kreuzberg zu 164 F 2253/25, 164 F 12263/25 und 164 F 10595/25 einschließlich Originalanträgen, Originalunterschriften, Anlagen 6/7/9, Ordnungsgeld- und Haftbeschlüssen, Vollmachten, VKH-Unterlagen, Terminverfügungen, Nebenheften, Kosten- und Vollstreckungsunterlagen sowie sämtlichen Eingangs-, Zustellungs-, Geschäftsstellen- und Paket-/DHL-Vermerken.

2. Sicherstellung und vollständige Beiziehung der Register- und Ablehnungsakten zum Komplex 164 F 11419/25 einschließlich der zugehörigen Verfahren 37 AR 91/25 Abl, 37 AR 92/25 Abl, 37 AR 96/25 Abl, 37 AR 97/25 Abl, 37 AR 53/26 Abl und 37 AR 54/26 Abl sowie der Originalbeschlüsse der Richterin Klösgen vom 16.10.2025 und 14.04.2026, sämtlicher Entwurfsfassungen, Ausfertigungs- und Versandvermerke, Registerjournale, Laufzettel, elektronischer Bearbeitungs- und Druckspuren, um die Rollenvertauschung, Registerlücken und die Sichtbarkeit bzw. Unsichtbarmachung des Verfahrens nicht nur formal, sondern auch auf nachträgliche Veränderungen und auf die Plausibilität der damaligen Beschlussreihenfolge überprüfen zu können.

3. Darüber hinaus Sicherstellung und Beiziehung aller weiteren, dem Beschwerdeführer bislang nicht bekannten, aber sachlich zugehörigen Parallel-, Bei-, Sonder-, Kosten-, Vollstreckungs-, Geschäftsstellen- und AR-Akten des Amtsgerichts Kreuzberg, die unter abweichender Rollenbezeichnung, invertierter Parteistellung, fehlerhafter Vollmachtsführung oder bislang nicht mitgeteilten Aktenzeichen geführt wurden oder geführt werden. Gerade aus Abschnitt IV.8.b folgt der konkrete Verdacht, dass die fehlende Vertretungsmacht als Werkzeug der Aktenmanipulation genutzt wurde und hierdurch zusätzliche, dem Beschwerdeführer bislang unbekannt Aktenzeichen oder Registerspuren erzeugt, verschoben oder unsichtbar gehalten worden sein können; die unplausible Sprungfolge der Vierergruppe 37 AR 91/25 Abl, 37 AR 92/25 Abl, [Lücke], 37 AR 96/25 Abl und 37 AR 97/25 Abl ist dabei als ausdrückliches Such- und Prüfmerkmal einzubeziehen.

4. Sicherstellung und vollständige Beiziehung der Landgerichtsakte Berlin II im Verfahren Kießler ./. Reimer zu 2 O 483/25 einschließlich Klageschrift, sämtlicher Anlagen, Download-Screenshot, richterlicher Verfügungen, elektronischer Upload-/Download-Dokumentation, Fristverfügungen, Beschwerde- und Hinweisscheidungen, Zustellungsnachweisen, Aktenumlaufvermerken sowie etwaiger unter abweichender Parteibezeichnung, gesonderten Registerzeichen oder als Beiakten geführter Parallelhefte, damit die behauptete Nichtreaktion des Antragstellers und die weitere Nutzung des Zivilverfahrens zur Druckausübung und Verdunkelung vollständig rekonstruierbar werden.

5. Registerweite Prüfung und Sicherung sämtlicher beim Amtsgericht Kreuzberg im Zeitraum 2025 bis 2026 unter den Namen Reimer, Kießler, Nicole Müller, Gabi Reimer, Gabi Kießler, Victoria Reimer und Aimée Kießler geführten oder verknüpften Verfahren, soweit sie mit den vorstehenden Komplexen sachlich verbunden sind, um auch solche Aktenzeichen zu erfassen, die dem Beschwerdeführer bislang nicht mitgeteilt wurden.

6. Sicherung und Auswertung der Originalunterlagen und des bereits übergebenen Datenträgers, insbesondere hinsichtlich Stiftdruck, Papierprägung, Druckbild, eingescannter bzw. einkopierter Unterschriften, Vektoranalysen, Exif-Daten und sonstiger Dateimetadaten.

7. Aufklärung der Kindeswohlbezogenen Schutz- und Vermögenskomplexe einschließlich des Gewaltschutzantrags vom 19.01.2026 für Victoria Reimer, des Nachtrags vom 20.01.2026, der sorgebezogenen Vorakten 163 F 11814/24 sowie der auf Aimée Kießler bezogenen Vermögens- und Schutzunterlagen.


Schlussbemerkung

Nach Auffassung des Beschwerdeführers ergibt die Gesamtschau aller dargelegten Vorgänge keinen bloßen Verfahrenskonflikt, sondern einen über Jahre gewachsenen Gesamtkomplex aus Urkundenfälschung, Prozessbetrug, Rechtsbeugung, Kindeswohlgefährdung und möglichem Betrug zulasten der Landeskasse. Entscheidend ist dabei nicht nur die Schwere der Vorwürfe, sondern die Tatsache, dass zentrale objektivierbare Beweismittel - technische Analysen, Originaldokumente, Registervergleiche, Zeugen und Folgeakten - entweder nicht ausgewertet oder nicht hinreichend gesichert wurden.

Der Beschwerdeführer bittet den Senat daher um eine gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO und um die Anordnung bzw. Veranlassung der gebotenen weiteren Aufklärungsschritte, insbesondere hinsichtlich der Originalunterlagen, der technischen Schrift- und Dateianalysen, der gerichtlichen

Aktenführung, sämtlicher auch bislang unbekannter Aktenzeichen und Registerspuren sowie der kindeswohlbezogenen Schutz- und Vermögenskomplexe.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer